GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR DIE AUTOHERO-GEBRAUCHTWAGENGARANTIE

Sehr geehrte/r Käufer/-in,

wir gratulieren Ihnen zum Erwerb Ihres neuen Fahrzeuges. Sie erhalten zusätzlich zum Kaufvertrag unsere Gebrauchtfahrzeug-Garantie. Der Inhalt der Garantie ergibt sich aus dem gewählten Garantiepaket und den nachfolgend beschriebenen Garantiebedingungen.

Teil A: Welche allgemeinen Regelungen gelten, welche Leistungen umfasst die Garantie und wer ist garantieberechtigt?

A-1 Allgemeines:

(1) Der Verkäufer und Garantiegeber Autohero Österreich GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 512225 y (nachfolgend: **„Autohero**") gewährt Ihnen als Käufer/-in und Garantienehmer/-in (nachfolgend: „**Garantienehmer/-in**") für Ihr bei Autohero erworbenes gebrauchtes Personenkraftfahrzeug (nachfolgend auch: „**Fahrzeug**") eine Gebrauchtfahrzeug-Garantie (nachfolgend: „**Garantie**").

(2) Das Angebot richtet sich an Verbraucher und Unternehmer (ausgenommen Fahrzeughändler). Fahrzeughändler können keine Rechte aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie herleiten.

(a) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (im Folgenden „**Verbraucher**").

(b) Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (im Folgenden „**Unternehmer**").

(c) Fahrzeughändler ist derjenige, der ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das zum Handel mit Fahrzeugen im Rahmen des Betriebs seines Unternehmens gehört (im Folgenden „Fahrzeug**händler**").

(3) Diese Garantiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage www.autohero.com/at/ abruf- und speicherbar sowie druckfähig hinterlegt. Der Abschluss einer Garantie mit Autohero erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Garantiebedingungen, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des/der Garantienehmer/-in. Der/die Garantienehmer/-in erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Garantiebedingungen an.

(4) Willenserklärungen und Anzeigen – auch Schadenanzeigen – müssen unmittelbar an Autohero gerichtet werden.

(5) Neben der Garantie stehen dem/der Garantienehmer/-in bei Mängeln die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag zu, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist. Sie werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

A-2 Was für Arten von Garantien gibt es?

Der/die Garantienehmer/-in kann zwischen der kostenlosen Basic Garantie für 12 Monate und - soweit für das Fahrzeug vorgesehen - der kostenpflichtigen Premium Garantie für 12, 24 oder 36 Monate wählen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Garantie, die im jeweiligen Online-Auswahlprozess nicht angezeigt wird.

A-3 Für welche Fahrzeuge gilt die Garantie?

(1) Die Garantie gilt – soweit sich aus diesen Garantiebedingungen nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich für die unter A-4.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kraftfahrzeugart Personenkraftwagen, die zum Zeitpunkt der Überlassung des Gebrauchtfahrzeugs an den/die Garantienehmer/-in in Österreich angemeldet sind und die in Verbindung mit der hiesigen Garantie erworben wurden.

(2) Teile von

a) allen nachträglich und nicht werkseitig getunten und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

b) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden,

fallen nicht unter die Garantie.

(3) Die Garantie ist nicht übertragbar und gilt nur im Verhältnis zwischen Garantienehmer/-in und Autohero. Insbesondere gilt die Garantie nicht für etwaige Dritte, an die das Fahrzeug innerhalb der Garantiedauer von dem/der Garantienehmer/-in veräußert oder sonst überlassen wird.

A-4 Wann beginnt und endet die Garantie? Wann liegt ein Garantiefall vor und für welche Teile eines Fahrzeugs gilt die Garantie?

A-4.1 Garantiedauer

(1) Wenn sich der/die Garantienehmer/in für die kostenlose Basic Garantie entschieden hat, können Rechte aus der Garantie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe des Fahrzeuges geltend gemacht werden.

(2) Wenn sich der/die Garantienehmer/in für die Premium Garantie entschieden hat, können Rechte aus der Garantie, je nach vereinbartem Garantiepaket, innerhalb dieser Zeiträume geltend gemacht werden:

a) 12 Monate;

b) 24 Monate;

c) 36 Monate

(3) Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs an den/die Garantienehmer/in, frühestens jedoch zu dem Datum, welches mit dem/der Garantienehmer/in vereinbart wurde.

(4) Sollte die Herstellergarantie noch nicht abgelaufen sein, ist diese in jedem Fall vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Beginn der Laufzeit der Autohero-Gebrauchtwagengarantie richtet sich nach dem obigen Abs. 3, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Herstellergarantie gegeben sein sollte.

A-4.2 Garantiefall

(1) Unter die Garantie fallen nur die unter A-4.3 einzeln aufgeführten Teile des Fahrzeuges. Der Garantiefall tritt ein, wenn eines der von der Garantie erfassten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer (hierzu unter Abschnitt A.4.1) unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht von der Garantie erfasster Teile oder Umstände (gemäß A-6.), seine Funktionsfähigkeit verliert (nachfolgend: „Schaden“).

(2) Die Garantie gilt grundsätzlich nur dann, wenn ein Garantiefall innerhalb Österreichs auftritt. Befindet sich das Gebrauchtfahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen, außerhalb Österreichs, gilt die Garantie für diesen Zeitraum innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Tritt ein Garantiefall außerhalb Österreichs, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas, auf und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht für das Gebrauchtfahrzeug keine Garantie.

(3) Voraussetzung für die Gültigkeit der Garantie ist die Durchführung aller nach Herstellervorgaben anfallenden Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei einem Kfz-Meisterbetrieb ab Beginn der Garantiedauer.

A-4.3 Gedeckte Bauteile

(1) Die kostenlose Basic Garantie beinhaltet abschließend und ausschließlich folgende Bauteile:

Motor:

- Steuerriemen /Steuerkette
- Steuerkettenräder
- Kipphebel / Schlepphebel
- Kolben
- Kolbenbolzen
- Kolbenringe
- Kurbelwelle
- Kurbelwellenlager
- Laufbuchsen
- Ölpumpe
- Nockenwelle
- Nockenwellengehäuse
- Hydrostößel
- Pleuel
- Ein- und Auslassventile
- Pleuellager
- Ventilführung
- Zylinderlaufuchsen
- Zweimassenschwungrad
- Motor-Ölkühler
- Ölfiltergehäuse
- Spann- und Gleitschienen
- Ventilfeder
- Zylinderkopf
- Spannrolle / Umlenkrolle
- Kompressor
- Ladeluftkühler
- Turbolader
- Stößel
- Steuerkettenführungsschienen
- Kettenspanner

Schalt- und Automatikgetriebe:

- Drehmomentwandler
- Synchronringe
- Vorgelegewelle
- Planetenräder
- Antriebskette
- Nebenwelle

- Zahnräder
- Getriebegehäuse
- Hauptwelle
- Planetengetriebe
- Primärwelle
- Sekundärwelle

(2) Die Premium Garantie beinhaltet abschließend und ausschließlich folgende Bauteile:

Motor:

- Steuerriemen /Steuerkette
- Steuerkettenräder
- Kipphebel / Schlepphebel
- Kolben
- Kolbenbolzen
- Kolbenringe
- Kurbelwelle
- Kurbelwellenlager
- Laufbuchsen
- Ölpumpe
- Nockenwelle
- Nockenwellengehäuse
- Hydrostößel
- Pleuel
- Ein- und Auslassventile
- Pleuellager
- Ventilführung
- Zylinderlaufuchsen
- Zweimassenschwungrad
- Motor-Ölkühler
- Ölfiltergehäuse
- Spann- und Gleitschienen
- Ventilfeder
- Zylinderkopf
- Spannrolle / Umlenkrolle
- Kompressor
- Ladeluftkühler
- Turbolader
- Stößel
- Steuerkettenführungsschienen
- Kettenspanner

Bremsen:

- Drehzahlfühler
- Hydraulikeinheit
- ABS-Steuergerät
- Bremskraftbegrenzer
- Bremskraftverstärker
- Bremslichtschalter
- Bremssattel
- Hauptbremszylinder

- Bremskraftregler
- Vakuumpumpe

Elektrische Anlage:

- Anlasser mit Magnetschalter
- Generator
- Generator-Freilauf
- Generator-Regler
- Getriebesteuergerät
- Hupe
- Kraftstofffüllstandgeber
- Scheibenwischermotor vorne & hinten
- Verteiler
- Zündspulen

Klimaanlage:

- Gebläsemotor
- Klimakompressor
- Kondensator
- Lüfter
- Steuergerät der Heizungs- und Klimaanlage
- Verdampfer

Schalt- und Automatikgetriebe:

- Drehmomentwandler
- Synchronringe
- Vorgelegewelle
- Zahnräder
- Getriebegehäuse
- Hauptwelle
- Planetenräder
- Antriebskette
- Nebenwelle
- Planetengetriebe
- Primärwelle
- Sekundärwelle

Kraftübertragung:

- Drehzahlsensoren
- Druckspeicher
- Hydraulikeinheit
- Öldruckschalter
- Umschaltventil
- Ölfiltergehäuse
- Sensoren für Querbeschleunigung
- Sensoren für Bremsdruck

Lenkung:

- Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen
- Elektrische Servopumpe
- Hydraulische Servopumpe

Abgasanlage:

- AGR-Ventil
- Lambda-Sonde

Sicherheitssystem:

- Gurtstraffer
- Airbag

Kraftstoffanlage:

- Einspritzpumpe
- Kraftstoffpumpe
- Motorsteuergerät

Komfortelektronik:

- Fensterhebermechanik
- Fensterhebermotor
- Fensterheberschalter
- Heckscheibenheizungs-elemente
- Schiebedachschalter
- Schiebedachmotor
- Türschlösser (Zentralverriegelung)
- Heckklappenschloss
- (Zentralverriegelung)

Kühlsystem:

- AGR-Kühler
- Füllstandgeber
- Kühler für Automatikgetriebe
- Lüfterkupplung
- Ölkühler
- Temperatursensor
- Thermolüfter
- Viscolüfter
- Thermoschalter
- Zylinderkopfdichtung

A-5 Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe werden Leistungen unter der Garantie erbracht?

A-5.1 Garantieleistungen

(1) Liegt ein Garantiefall im Sinne von A-4.2 vor, kann der/die Garantienehmer/-in von Autohero die Durchführung der Reparatur des betroffenen, funktionsunfähigen – und vom Garantieumfang erfassten – Teiles gemäß dieser Garantiebedingungen in einer von Autohero bestimmten Werkstatt verlangen. Der/die Garantienehmer/-in und Autohero können sich darüber hinaus dahingehend einigen, dass die Reparatur ausnahmsweise in einer sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt erfolgt, wobei Autohero weisungsberechtigt ist (siehe auch A-9.1.2). Die/der Garantienehmer/-in hat im Fall von S. 2 lediglich ein Vorschlagsrecht - ohne, dass Autohero diesem Vorschlag folgen muss.

(2) Die technisch erforderlichen und tatsächlich bei der Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen – und vom Garantieumfang erfassten – Teiles angefallenen Lohn- und Materialkosten entsprechend dem vorher von dem/der Garantienehmer/-in einzureichenden Kostenvoranschlag (nachfolgend: „Reparaturkosten“) zahlt Autohero. Die Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall durch Autohero erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-5.2 aufgeführten Höchstbeträgen. Darüber hinausgehende Reparaturkosten sind von der/dem Garantienehmer/-in selbst zu tragen und werden in einer auf den/die Garantienehmer/-in ausgestellten separaten Rechnung ausgewiesen.

Hinweis: Über die gesamte Laufzeit der Garantie hinweg werden Reparaturkosten insgesamt nur bis zur Höhe des nach A-5.2 ermittelten Tageswertes des Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Garantiefalls übernommen. Dies bedeutet, dass unter dieser Garantie auch bei mehreren Garantiefällen Reparaturkosten maximal bis zur Höhe des Tageswertes des Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Garantiefalls übernommen werden.

(3) Die Übernahme der Reparaturkosten für die in A-4.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Garantiefalls erfolgt stets auf Nettobasis. Die Kosten für Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-5.2 Höchstbeträge für die Übernahme von Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Die Übernahme der Reparaturkosten ist pro Garantiefall auf den jeweiligen Tageswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts begrenzt.

(2) Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß AUTOPREISSPIEGEL (“APS”) des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des Fahrzeuges auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein APS-Wert zu ermitteln, ist auf den

zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

A-6 Für welche Schäden sind Garantieleistungen ausgeschlossen?

A-6.1 Ausgeschlossene Schäden

Eine Übernahme der Reparaturkosten unter der Garantie ist ausgeschlossen für Schäden (A-4.1), die

a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Gebrauchtfahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;

b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;

d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;

e) dem/der Garantienehmer/-in bei Abschluss der Garantie aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Fahrzeugs oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;

f) durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;

g) durch Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es insbesondere auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder eine besonders riskante Fahrweise ankommt (damit sind legale wie illegale (Straßen-) Rennen oder ähnliche (kompetitive) Veranstaltungen, bei denen das Fahrzeug erheblich mehr als üblich beansprucht wird, gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;

A-7 Ist der Anspruch auf die Garantieleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Garantieleistung ist ohne vorherige Zustimmung von Autohero, die in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-8 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit für einen Schaden (A-4.2) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus einem anderweitigen Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder

schadensersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Autohero leistet nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, werden keine Reparaturkosten übernommen, die den Gesamtschaden übersteigen.

A-9 Welche Pflichten treffen den/die Garantienehmer/-in bei Eintritt des Garantiefalls?

A-9.1 Anzeige-, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten

Bei Eintritt eines Schadens treffen den/die Garantienehmer/-in folgende Pflichten:

A-9.1.1 Anzeigepflicht

Der/die Garantienehmer/-in muss Autohero einen Schaden innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kennenmüssen des erstmaligen Auftretens des Schadens in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Der/die Garantienehmer/-in muss Autohero unverzüglich konkret - wenn möglich - unter Angabe des Aktenzeichens informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Garantienehmer/-in den Schadenfall Autohero bereits angezeigt hatte.

A-9.1.2 Mitwirkungspflicht

(1) Vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten muss der/die Garantienehmer/in einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an Autohero einreichen. Bis zur Reparaturfreigabe durch Autohero darf der/die Garantienehmer/-in keine Veränderungen an den garantiegedeckten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Grundsätzlich ist die Reparatur in einer von Autohero bestimmten Werkstatt durchzuführen (siehe auch A-5.1. Abs. 1 S. 1). Für den Fall, dass eine Reparatur ausnahmsweise nicht in einer von Autohero bestimmten Werkstatt durchgeführt wird, weil sich der/die Garantienehmer/-in und Autohero gemäß A-5.1 Abs 1 S. 2 dahingehend geeinigt haben, dass die Reparatur in einer sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt erfolgen soll, ist Autohero dem/der Garantienehmer/-in gegenüber weisungsberechtigt, in welcher sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt die Reparatur durchzuführen ist. Die/der Garantienehmer/-in hat im Fall von S.2 lediglich ein Vorschlagsrecht - ohne, dass Autohero diesem Vorschlag folgen muss.

(3) Auf Verlangen von Autohero ist der/die Garantienehmer/-in verpflichtet, defekte ausgebaute Teile (i) zur Begutachtung einzusenden und (ii) bis zur endgültigen Klärung des Schadenfalls aufzubewahren. Autohero wird bei Bedarf insoweit auf den/die Garantienehmer/-in zukommen und in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für

die Verpackung und Einsendung der Teile übernimmt Autohero, wenn der Schaden von der Garantie abgedeckt ist.

(4) Auf Verlangen von Autohero hat der/die Garantienehmer/-in eine Besichtigung des Gebrauchtfahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Gebrauchtfahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. Autohero wird mit dem/der Garantienehmer/-in im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(5) Der/die Garantienehmer/-in muss alles tun, was zur Feststellung des Garantiefalls und des Umfangs der Leistung unter der Garantie erforderlich ist. Der/die Garantienehmer/-in muss insbesondere

a) auf Verlangen von Autohero substantiiert darlegen und nachweisen, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlagensystems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer vom Hersteller oder durch Autohero anerkannten Kfz-Fachwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;

b) Autohero mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, wenn Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob er einen Defekt am Kilometerzähler kennt und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist Autohero der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;

c) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von Autohero anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;

d) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass für das Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs-und Schmierstoffe verwendet worden sind; und

e) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

A-9.1.3 Schadenminderungspflicht

Der/die Garantienehmer/-in muss bei Eintritt eines Schadensfalls nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hat der/die Garantienehmer/-in Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen von Autohero – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-9.2 Rechtsfolgen einer Verletzung der Auskunfts-, Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten

Verletzt der/die Garantienehmer/-in im Schadenfall vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten, entfällt der Garantieanspruch. Autohero bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der/die Garantienehmer/-in nachweist, dass die Verletzung einer der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Autohero ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn eine der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten arglistig verletzt wurde.

A-10 Wann ist die Garantieleistung fällig?

Die Garantieleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei Autohero, sofern die zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs der Garantieleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-11 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

(1) Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die dem/der Garantienehmer/-in durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, werden nur dann erstattet, wenn Autohero den/die Garantienehmer/-in zuvor zur Vornahme dieser Maßnahmen aufgefordert hat und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dadurch entstehen, dass erst noch ermittelt werden muss, ob ein von der jeweiligen Garantie umfasstes Bauteil beschädigt ist.

(2) Der Anspruch des/der Garantienehmers/-in auf Erstattung der Schadenermittlungskosten ist binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechnung über diese Kosten bei Autohero fällig.

A-12 Wann ist Autohero aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls

(1) Führt der/die Garantienehmer/-in den Schadenfall vorsätzlich herbei, so ist Autohero nicht zur Leistung unter der Garantie verpflichtet.

(2) Führt der/die Garantienehmer/-in den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist Autohero berechtigt, die Garantieleistung in einem der Schwere des Verschuldens des/der Garantienehmer/-in entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-12.2 Arglistige Täuschung

Autohero ist zudem leistungsfrei, wenn der/die Garantienehmer/-in arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Garantiefalls oder die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

A-13 Für wen gilt die Garantie?

Die vorliegende Garantie besteht für Verbraucher und Unternehmer, jedoch nicht für Fahrzeughändler.

A-14 Verhältnis der Garantie zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei Mängeln aus dem Kaufvertrag werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Sie stehen dem/der Garantienehmer/-in neben den (etwaigen) Rechten aus der Garantie zu – egal ob Premium- oder Basic-Garantie. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsrechte ist unentgeltlich.

(2) Gemäß der gesetzlichen Gewährleistungsrechte hat der Verkäufer bei Gefahrübergang eine mangelfreie Sache zu leisten, wobei bei Verbrauchern vermutet wird, dass ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag, wenn er sich innerhalb des in § 924 ABGB festgelegten Zeitraums (derzeit: sechs Monate) ab Gefahrübergang zeigt.

TEIL B – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

B-1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

B-2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B-3 Rechtsstreitigkeiten

(1) Etwaige Klagen aus der Garantie sind gegen Autohero zu richten. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Sollte der Garantienehmer ein/e Kaufmann/-frau bzw. ein Unternehmer sein, so ist ausschließlich zuständiges Gericht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das diesem übergeordnete Handelsgericht.

(2) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: https://www.ec.europa.eu/consumers/odr. Da Meinungsverschiedenheiten direkt mit dem Kunden geklärt werden sollen, nimmt Autohero an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teil. Die E-Mail-Adresse von Autohero finden Sie im Impressum.

Stand: März 2022